

eines Gesetzes auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten der Volkskammer ausgesetzt ist (Art. 87 Abs. 1),  
2) durch Volksbegehren (Art. 87 Abs. 2).

2. Art. 87 Abs. 2 bis 6 sind Art. 73 Abs. 1 bis 6 WRV nachgebildet mit dem Unterschied, daß auch anerkannte Parteien (Artikel 13) oder Massenorganisationen, die glaubhaft machen, daß sie ein Fünftel der Stimmberechtigten vertreten, den Volksentscheid verlangen können. Die »Nationale Front« oder die SED allein können so jederzeit ohne Volksbegehren einen Volksentscheid herbeiführen. Im Unterschied zur WRV, nach der ein Volksentscheid nur dann nicht stattfand, wenn der Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden war, findet er in der SB2 auch dann statt, wenn die Antragsteller oder ihre Vertretungen mit den von der Volkskammer vorgenommenen Änderungen einverstanden sind. Das ist eine gefährliche Lösung; denn in der Wirklichkeit würden doch nur die Vertretungen entscheiden, ein anderes Verfahren würde ein nochmaliges Befragen der Antragsteller notwendig machen. Sie ist aber typisch für eine Verfassung, bei der von Anfang an die Tendenz vorhanden war, mehr Wert auf die Weisheit der Führung als auf den Willen des Volkes zu legen (Art. 1 zu Art. 3).

3. a) Vom Volksentscheid zu unterscheiden ist die Volksbefragung. Dem Volksentscheid liegt ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde, der zunächst Gegenstand des Volksbegehrens war und von der Volkskammer entweder abgelehnt oder so verändert wurde, daß die Antragsteller oder ihre Vertretungen nicht einverstanden waren. Bei der Volksbefragung wird dem Volke eine politische Frage vorgelegt, die mit ja oder nein zu beantworten ist.

b) In der Verfassung war die Volksbefragung ursprünglich nicht vorgesehen. Erst mit der Verfassungsänderung vom 12. 9. 1960 erhielt der neu geschaffene Staatsrat u. a. das Recht, Volksbefragungen vorzunehmen (Art. 106 Abs. 2).

c) Trotzdem haben in der SB2 bereits Volksbefragungen stattgefunden. Die erste war verbunden mit der Wahl zum »Dritten Deutschen Volkskongreß« (-> Erl. 1 zur Präambel), fand also noch vor dem formellen Inkrafttreten der Verfassung statt. Die zweite Volksbefragung fand vom 3. bis 5. 6. 1951 und die dritte vom 27. bis zum 19. 6. 1954 statt. Die Volkskammer hatte am 9. 5. 1951 und am 26. 5. 1954 beschlossen, in der SB2 solche über den Abschluß eines Friedensvertrages und den Abzug der Besatzungstruppen abzuhalten. Zur Durchführung der Volksbefragung erließ die Regierung entsprechende gesetzliche Bestimmungen<sup>1</sup>:

1 Anordnung zur Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutsch-